

Professor Dr. Ekkehart Reimer und Akad. Mit. Johanna Groß, Heidelberg*

„Mehr Qual als Wahl“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht; Abstrakte Normenkontrolle; Geschäftsordnungsrecht in Gesetzesform; Beschränkbarkeit der Wahlgänge zum Präsidium des Bundestages
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Staatsrecht

■ SACHVERHALT

Bei den vergangenen Bundestagswahlen hatte die populistische Partei „Gegenentwurf zu Deutschland“ (GzD) großen Erfolg. Die etablierten Parteien sind über den Einzug der GzD in das Hohe Haus wenig erfreut: Sie ist in der Vergangenheit wiederholt durch konfrontative Äußerungen und einen ruppigen Umgangston gegenüber Journalistinnen und Journalisten aufgefallen. Auch im Bundestag setzen sich die Mitglieder der GzD-Fraktion notorisch über die hergebrachten Regeln parlamentarischer Höflichkeit hinweg.

Als im Plenum des Bundestages die Wahl einer neuen Vizepräsidentin oder eines neuen Vizepräsidenten ansteht, obliegt es turnusgemäß der GzD-Fraktion, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Die anderen Fraktionen wollen einen Vizepräsidenten der GzD unbedingt vermeiden. Geschlossen stimmen sie gegen den von der GzD aufgestellten Kandidaten. Auch die in zwei nachfolgenden Wahlgängen nominierten Kandidatinnen der GzD verfehlen die nach der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) notwendigen Mehrheiten. Dieser Vorgang wiederholt sich beinahe quartalsweise.

Der fraktionslose Abgeordnete Uwe Kampfmann (K) beobachtet das Geschehen mit Verdross. Es bringe nur Verlierer hervor und schade dem Ansehen des Parlaments. In einer Plenarrede fordert K, der Bundestag möge zu inhaltlicher Arbeit zurückkehren, und schlägt eine Änderung des § 2 GO-BT vor. K möchte, dass eine Fraktion frühestens drei Monate nach dem letzten erfolglosen Wahlgang einen weiteren Wahlgang beantragen darf. Außerdem heißt es in diesem Entwurf: „Finden Wahlvorschläge einer Fraktion in drei aufeinanderfolgenden Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit, erlischt das Vorschlagsrecht dieser Fraktion für den Rest der Legislaturperiode.“

Da die Legislaturperiode bald endet, die GzD aber mit dem Wiedereinzug in den Bundestag rechnen kann, möchte K diese Änderungen der GO-BT in Gesetzesform gießen, um Wiederholungen des „unwürdigen Spiels“ bei künftigen Wahlen zum Präsidium zu unterbinden.

Als K den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBTÄG) in das Plenum einbringt, signalisiert der Vorsitzende einer Koalitionsfraktion im Namen seiner Fraktion sogleich Zustimmung zu diesem Entwurf und seiner Begründung.

* Der Verfasser Reimer ist Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg, die Verfasserin Groß Akad. Mitarbeiterin dieses Instituts. Die Klausur wurde im Wintersemester 2020/21 im Rahmen der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 6,64 Punkten, die Durchfallquote bei 9,29 %.

Nach nur einer Lesung beschließt der Bundestag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Annahme des Gesetzes. Nachdem es ordnungsgemäß den Bundesrat passiert hat, wird es von der Bundespräsidentin nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Vertreter der Oppositionsfractionen, allen voran Abgeordnete der GzD, sind empört. Sie zweifeln die Verfassungskonformität des GOBTÄG an. Die Änderung mache es allen künftigen Regierungsfractionen leicht, das Parlamentspräsidium durch eine Verweigerungshaltung ausschließlich mit eigenen Abgeordneten zu besetzen. Das diskriminiere die Oppositionsfractionen. Auch sei unerhört, dass die GO-BT durch ein Parlamentsgesetz geändert werde; so etwas sei noch nie vorgekommen. Es gehe nicht an, dass die Koalitionsfractionen ihre aktuelle Mehrheit im Parlament gezielt dazu einsetzen, den nächsten Bundestag zu binden.

Insgesamt 180 Abgeordnete der Oppositionsfractionen beantragen daraufhin vor dem Bundesverfassungsgericht die Überprüfung des GOBTÄG.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie gutachtlich, erforderlichenfalls hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten des Antrags!